

Bedeutung des Berichtsheftes

1. Das Berichtsheft soll den Stand der betrieblichen Ausbildung darstellen

D.h. der Auszubildende soll sich intensiv mit den Tätigkeiten, die er verrichtet hat auseinandersetzen, rückschauend das Gelernte und Erlebte darstellen und so auch begreifen. Stetiges Wiederholen (aufschreiben von Zahlen und Fakten) fördert den Lernprozess.

2. Beweismaterial im Fall eines Rechtsstreites

Wurden die laut Ausbildungsordnung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich in dem vorgeschriebenen Umfang vermittelt.

3. Lückenloser Nachweis der vereinbarten Ausbildungszeit.

§ 43 (1) Pkt.1 BBiG „Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurück gelegt hat....“

4. Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

§43 (1) Pkt. 2 BBiG „ Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat....“

5. Zugelassenes Hilfsmittel während der praktischen Prüfung.

Insbesondere bei der Pflanzenbestimmung können die erarbeiteten Unterlagen (Pflanze der Woche, Herbarium) genutzt werden.

Der Prüfungsausschuss kann aus dem Berichtsheft in der mündlichen Prüfung die Fragen ableiten

Festlegungen der zuständigen Stelle über die Mindestanforderungen zur Führung des Berichtsheftes im Beruf Gärtner

(„Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/ zur Gärtnerin“ vom 06. März 1996) für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer das zur AO vom 06.03.1996 gültige Berichtsheft vollständig und ordnungsgemäß entsprechend den nachfolgenden Festlegungen geführt hat.

Es ist das Berichtsheft des Landwirtschaftsverlages Münster-Hiltrup für die gewählte Fachrichtung zu führen. Dabei sind neben den in den Erläuterungen zum Führen des Berichtsheftes (Blatt 3a) bereits genannten folgende Punkte zu beachten:

- Individuellen Ausbildungsplan einordnen (**verbindlich**)

1. Informationsteil: (verbindlich)

ordnungsgemäß, vollständig, sowie leserlich ausfüllen

2. Zusammenstellen der besuchten überbetrieblichen

Ausbildungsmaßnahmen

ect.: (verbindlich)

- Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau

Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau

Es werden insgesamt 8 Lehrgänge mit folgenden Inhalten angeboten:

- Grundkurs Verwendung von Pflanzen
- Motorsägenausbildung – AS Baum I
- Pflanze II - Pflanzenverwendung nach Lebensbereichen
- Erstellung von Belagsflächen

- Begrünung von Bauwerken
- Vermessung und Baustellenabwicklung
- Naturstein und Pflanzenverwendung
- Bau- und Vegetationstechnik

Von diesen müssen Auszubildende mit dreijähriger Ausbildungszeit 7 Lehrgänge und Auszubildende mit zweijähriger Ausbildungszeit 5 Lehrgänge besuchen. Die zu besuchenden Lehrgänge sind bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages festzulegen und der zuständigen Stelle anzuzeigen. Dabei sind im 1. und 2. Ausbildungsjahr jeweils 2 Lehrgänge und im 3. Ausbildungsjahr 3 Lehrgänge zu besuchen.

- Produktionsgartenbau

- Anzahl der Wochenlehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung lt. Festlegungen des Berufsbildungsausschusses;

Gärtner/ Zierpflanzenbau	3	Obstbau	2
Gärtner/ Friedhofsgärtnerei	3	Baumschule	2
Gärtner/ Gemüsebau	3		
- Bescheinigung über Teilnahme an der Zwischenprüfung einordnen

3. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes: (verbindlich)

- ordnungsgemäß, vollständig ausfüllen;
- Skizze des Betriebes anfertigen und einordnen.

4. Tages- und Wochenberichte: (verbindlich)

- ordnungsgemäß, vollständig, für jede Kalenderwoche ausfüllen; (was, wo, wie, womit, Leistungen, Ergebnisse)
- die Ausbildungsnachweise sind täglich einzutragen, ebenso Fehlzeiten durch Krankheit und Urlaub;
- an Berufsschultagen sind die Fächer mit Themen und Stunden exakt nachzuweisen;
- unten sind täglich wesentliche selbst ausgeführte Arbeiten einzutragen (GaLa); unten ist wöchentlich eine wichtige betriebliche Arbeit zu beschreiben (Prod.);
- Unterweisungen, insbesondere über Arbeitsschutz/Sicherheitshinweise/Gefahren, sind konkret zu benennen (Termin, Thema)
- die Tages- und Wochenberichte sind regelmäßig durch den Auszubildenden und den Ausbilder zu unterschreiben
- lückenlos eine 3- bzw. 2jährige Ausbildungszeit nachweisen

5. Herbarium: (verbindlich)

- Alle Auszubildenden im Beruf „Gärtner/in“ haben ein Herbarium mit mindestens 50 Pflanzen bis zur Abschlussprüfung und mindestens 25 Pflanzen bis zur Zwischenprüfung anzufertigen
- Das Herbarium ist Bestandteil des Berichtsheftes und damit seine ordnungsgemäße Anfertigung Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Herbarium ist als gesonderte Mappe anzulegen. Das Herbariumsbeiblatt des Berichtsheftes kann hierbei genutzt werden
- Für die Anfertigung des Herbariums sind die „Hinweise zur Anfertigung eines Herbariums“ und die „Vorgaben für die Anfertigung eines Herbariums“ der zuständigen Stelle zu beachten
- Im Berichtsheft sind unter Verwendung des Herbariumsbeiblattes mindestens 50 Pflanzenbeschreibungen bis zur Abschlussprüfung und mindestens 25 Pflanzenbeschreibungen bis zur Zwischenprüfung anzufertigen.

Hierbei muss es sich um andere Pflanzen handeln, als diejenigen, die sich im Herbarium befinden

6. Sachberichte/ Erfahrungsberichte (verbindlich)

- mindestens 18 bis zur Abschlussprüfung handschriftlich anfertigen;
- mindestens 9 bis zur Zwischenprüfung handschriftlich anfertigen;
- Sachberichte müssen Selbsterlebtes, betriebsbezogen mit einem Umfang von 1 bis 2 Seiten / Bericht darstellen. Dabei ist die komplexe Tätigkeit zu beschreiben und es ist kenntlich zu machen, welche Aufgabe(n) Sie als Auszubildender dabei gelöst haben.
- Der zu bearbeitende Bericht ist zusammen mit dem Ausbilder auszuwerten und nach Fertigstellung auch vom Ausbilder abzuzeichnen.

7. Umweltschutzthemen (verbindlich)

- Im Abschnitt 6 sind mindestens 2 Themen aus der Sicht des Umweltschutzes im Betrieb handschriftlich bis zur Abschlussprüfung zu bearbeiten

Das Berichtsheft ist dem Ausbilder/Ausbildenden regelmäßig vorzulegen. Der Ausbildende prüft die Richtigkeit der Angaben und bestätigt diese **mindestens einmal im Monat** durch seine Unterschrift.

Erfahrungsberichte sind vom Ausbilder auf Richtigkeit zu überprüfen und können bewertet werden.